

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Alflen

vom 09.07.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2	Ortsbezirke	2
§ 3	Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 5	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister	3
§ 6	Beigeordnete	4
§ 7	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	4
§ 8	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	4
§ 9	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	5
§ 10	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 11	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	5
§ 12	In-Kraft-Treten	6

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt "Vulkanecho" der Verbandsgemeinde Ulmen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.ulmen.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:
 1. am Backes
 2. am Heimatmuseumbekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

Es werden keine Ortsbezirke gebildet.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Land-, Forst- und Umweltausschuss
 5. Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben vier Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für

die Stellvertreter der Ausschussmitglieder
Zum Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales treten der/die jeweilige Kindergartenleiter/in und die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter, der/die jeweilige Vorsitzende der Jugendgruppe sowie der/die Vorsitzende des „Förderverein Alfler Inside e.V.“ hinzu.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
 1. den Haushaltsplan
 2. die Satzung und
 3. die Finanzplanung.
- (2) Dem Bau- und Planungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
 1. die Bauleitplanung
 2. die Regionalplanung und
 3. Entwicklungsvorhaben.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 1.500 EUR soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 4. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 5. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR im Einzelfall. Die Auftragsvergabe ist vorher mit den Beigeordneten abzusprechen.
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 250 EUR im Einzelfall,
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,

5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
6. Zustimmung gemäß §§ 20 und 21 GastVO,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
8. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung.

§ 6 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes nach § 7.

§ 9
Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 8. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalisierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 25,00 EUR je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Januar 2005 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

56828 Alflen, 09. Juli 2024
Ortsgemeinde Alflen

(DS)

gez. Berthold Schäfer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.